

PUBLIKATION

STAND: JUNI 2016

VORSICHT GEBOTEN BEI DER EINHOLUNG VON VERBINDLICHEN AUSKÜNTEN BEI PERSONENGESELLSCHAFTEN

Verbindliche Auskünfte werden eingeholt, um Rechtssicherheit für Strukturmaßnahmen zu erlagen, die mit steuerlichen Unwägbarkeiten behaftet sind. Die Finanzverwaltung sagt in einer Auskunft verbindlich zu, wie ein konkret geplanter Sachverhalt besteuert wird. Der Sachverhalt muss dabei so umgesetzt werden, wie er im Auskunftsantrag dargestellt worden ist.

Bei wesentlichen Abweichungen bei der Umsetzung des Sachverhalts verliert die Auskunft ihren verbindlichen Charakter. Bei einer Personengesellschaft bestehen dabei besondere Risiken für Gesellschafter, die an der Umsetzung des Sachverhalts nicht in jeder Phase beteiligt sind und die nicht sicherstellen können, dass es zu keinen wesentlichen Abweichungen kommt. Aufgrund des Transparenzprinzips bei der Besteuerung von Personengesellschaften können die Risiken dann voll auf die Gesellschafter durchschlagen. Dies zeigt folgender Fall:

Die Klägerin schied aus einer freiberuflichen Personengesellschaft als Gesellschafterin aus (BFH, III R 49/13; s. dazu auch die Anmerkung zur Qualifizierung als Realteilung). Die Sozietät wurde von den anderen Gesellschaftern fortgeführt. Im Rahmen ihres Ausscheidens erhielt die Klägerin einen Teilbetrieb und eine bis zu ihrem 65. Lebensjahr zu zahlende Rente. Noch vor ihrem Ausscheiden beantragten die Klägerin und alle weiteren Gesellschafter eine verbindliche Auskunft, welche die steuerlichen Folgen des Ausscheidens der Klägerin aus der Gesellschaft zum Gegenstand hatte. Mit der verbindlichen Auskunft sollte sichergestellt werden, dass die Klägerin den von ihr übernommenen Teilbetrieb zu Buchwerten weiterführen konnte und ihr Ausscheiden vollständig steuerneutral war. Die verbindliche Auskunft wurde erteilt. Darin wurde festgehalten, dass die Klägerin grundsätzlich nach Realteilungsgrundsätzen zu Buchwerten ausscheiden kann. Darüber hinaus führt die aus diesem Anlass gewährte Rente bei ihr zu einem Veräußerungsgewinn und bei den zurückbleibenden Gesellschaftern zu zusätzlichen Anschaffungskosten. In der Folge erklärte die Gesellschaft indes – insoweit abweichend von den mit der Klägerin vereinbarten vertraglichen Regelungen – einen Veräußerungsgewinn, der deutlich höher ausfiel als in der Aussiedensvereinbarung und in der verbindlichen Auskunft zugrunde gelegt. Gleichzeitig zog die Gesellschaft für die verbliebenen Gesellschafter entsprechend anteilig Verluste ab. Der BFH verweigerte der Klägerin in der Folge die Berufung auf die verbindliche Auskunft.

Der BFH führt in seinem Urteil aus, dass schon der dem Auskunftsantrag zugrunde gelegte Sachverhalt zu wesentlichen Teilen nicht verwirklicht worden sei. Das Finanzamt sei nicht mehr an die verbindliche Auskunft gebunden gewesen, da die Gesellschaft durch die Erklärung eines höheren Veräußerungsgewinns einen anderen Sachverhalt verwirklicht habe. Die verbindliche Auskunft betreffe die Einkünfte aller Gesellschafter, welche nur gesondert und einheitlich festgestellt werden konnten, da sie ihnen als Mitunternehmer gemeinsam zuzurechnen sind. Die Sozietät habe sich von dieser Auskunft gelöst. Betreffe die Auskunft mehrere Personen, so könnten sie sich nur einheitlich auf sie berufen. Zwar sei die verbindliche Auskunft mit dem Ziel, der Klägerin ein Ausscheiden bei vollständiger Steuerneutralität zu ermöglichen, eingeholt worden. Sie könne sich jedoch bei abweichendem Verhalten eines anderen Gesellschafters nicht auf jene berufen. Ein vorliegender Verstoß gegen die gesellschaftliche Treuepflicht sei unerheblich. Die gesellschaftliche Treuepflicht gelte nur zwischen den Gesellschaftern untereinander bzw. zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft; sie betreffe jedoch nicht das Außenverhältnis zum Finanzamt. Ein Verstoß gegen die Treuepflicht könne nur zivilgerichtlich geltend gemacht werden.

Das FG Hamburg vertrat in der Vorinstanz noch eine andere Auffassung: Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben sei das Interesse desjenigen, der sich auf die verbindliche Auskunft beruft, schutzwürdiger gegenüber dem Interesse desjenigen, der die Erteilung der verbindlichen Auskunft zwar beantragt hat, sich jetzt jedoch von ihr lösen möchte. Es gab dem Begehr der Klägerin statt. Dieser Auffassung ist der BFH nicht gefolgt.

Die Entscheidung ruft auch bei ähnlich gelagerten Fällen ein hohes Risiko hervor: Steuerliche Bewertungen einzelner Sachverhalte, welche durch das Einholen einer verbindlichen Auskunft abgesichert worden sind, können durch abweichendes Verhalten anderer Gesellschafter scheitern.

Auch besteht die Gefahr einer drohenden Verjährung zivilrechtlicher Ansprüche, die sich auf eine Verletzung der gesellschaftlichen Treuepflicht stützen. Die Verjährungsfrist beträgt grundsätzlich drei Jahre ab Kenntnis des treuwidrigen Verhaltens.

Gerade bei finanzgerichtlichen Verfahren wird in der Regel das rechtzeitige Einleiten der notwendigen Schritte für eine fristgerechte Klage gegen den Mitgesellschafter Probleme bereiten. Um sich dennoch abzusichern, wird empfohlen, frühzeitig zivilrechtliche Maßnahmen zu treffen, auch um einer drohenden Verjährung vorzubeugen. In einer entsprechenden Aussiedensvereinbarung können für solche Fälle beispielsweise Vertragsstrafen oder Schadensersatzansprüche aufgenommen werden.

BEI RÜCKFRAGEN WENDEN SIE SICH BITTE AN: